Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5894**

14. Wahlperiode 17. 04. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5689 –

Diskriminierungen behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft (II)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/5125) vom 15. Januar 2001 und zur Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/5254) vom 7. Februar 2001

1. Betrachtet die Bundesregierung die in ihrer Antwort aufgezeigten Einschränkungen im Berufsrecht für Menschen mit Behinderungen als vereinbar mit den rechtlichen Regelungen auf europäischer Ebene (sowohl im Hinblick auf das geltende Recht der Europäischen Union als auch der Konventionen des Europarates), insbesondere mit Artikel 13 des Vertrages von Amsterdam (Nichtdiskriminierung)?
   a) Wenn ja, warum?
   b) Wenn nein, warum nicht und wie soll dann durch entsprechende gesetzliche Regelungen Übereinstimmung mit der Rechtssetzung auf europäischer Ebene hergestellt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/5254) vom 7. Februar 2001 genannten Vorschriften vereinbar mit den auf europäischer Ebene bestehenden rechtlichen Regelungen.

Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht vor, dass der Rat unter den dort genannten Voraussetzungen Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen u. a. aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen.

Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dient nach Artikel 1 dem Zweck, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung u. a. wegen einer Behinderung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsat-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11. April 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten zu schaf fen. Nach Artikel 18 ist die Richtlinie bis zum 2. Dezember 2003 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Artikel 4 Abs. 1 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das in Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betref fende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine we sentliche und entscheidende beruf iche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Diesen Gesichtspunkten wird durch die in der Antwort der Bundesregierung genannten Vorschriften entsprochen.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die geltenden und ggf. in Vorbereitung befindlichen rechtlichen Regelungen zur freien Berufsaus übung oder ihrer Einschränkung durch Menschen mit Behinderungen im Bereich des Rechts der Europäischen Union?

Auf die Ausführungen zur in der Antwort zu Frage 1 genannten Richtlinie wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die V orschriften des codex juris canonici (CIC), insbesondere Canon 1029 und 1051, Nr . 1, der katholischen Kirche für die Zulassung zum Priesteramt sowie der evangelischen Kirche (§ 3 Abs. 1b Pfarrerdienstgesetz) unter dem Gesichtspunkt, auf eine nichtdiskriminierende Regelung des Zugangs und der Ausübung der entsprechenden Amtsfunktionen durch Menschen mit Behinderungen hinzuwirken?

Nach den nach Artikel 140 des Grundgesetzes fortgeltenden Artikeln der W eimarer Verfassung kommt den Kirchen eine Sonderstellung zu, die sich insbesondere im Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen äußert. Die Bundesregierung nimmt daher die gewünschte Bewertung nicht vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333